Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) –

Merkblatt "Verwaltungskosten" (Stand: 2023)

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (Geschäftszweck) in einer Organisation mittelbar entsteht und einem bestimmten Projekt nicht direkt zugeordnet werden kann (z.B. Buchhaltung, Büromiete, Geschäftsbedarf, Kommunikation, Internet, etc.). Auch Ausgaben für die Lohnbuchhaltung – ob intern oder extern – müssen immer unter den Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Abgrenzung der Verwaltungskosten zu den Projektausgaben

Nicht zu den Verwaltungskosten, sondern zu den Projektausgaben gehört der Personal- und Sachaufwand, der unmittelbar bei der Durchführung eines Projekts anfällt und daher diesem Projekt direkt zugeordnet werden kann. Dies sind z.B. Honorare für Referierende einer Bildungsveranstaltung, Ausgaben für ausschließlich zur Projektdurchführung eingesetztes Fachpersonal, Miete für Seminarräume, Projektflyer, projektbezogene Versandkosten (Großversand), für die Projektdurchführung notwendige Technik, Reisekosten für Seminarteilnehmende sowie Referierende.

Höhe der Verwaltungskosten

Im PFQ können Verwaltungskosten anteilig abgerechnet werden. Es können für den Verwaltungsaufwand bis zu 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

Berechnung der Verwaltungskosten

Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskosten sind bei der Antragstellung die geplanten zuwendungsfähigen Projektausgaben laut Ausgaben- und Finanzierungsplan und bei der Abrechnung des Projekts die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen tatsächlichen zuwendungsfähigen Projektausgaben. Der Verwaltungskostenanteil kann maximal 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen bei Minderausgaben die Verwaltungskosten entsprechend des vertraglich festgehaltenen Prozentsatzes angepasst werden, bei Mehrausgaben können die Verwaltungskosten entsprechend angepasst werden.

Beispiel Minderausgaben: Im beantragten Ausgaben- und Einnahmenplan betrugen die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben 12.000 €, die Verwaltungskosten wurden auf dieser Grundlage mit $1.200 \in (10 \text{ \%})$ berechnet. Während der Projektdurchführung haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf $10.000 \in \text{reduziert}$. Demzufolge können als Verwaltungskosten höchstens $1.000 \in \text{abgerechnet}$ werden $(10 \text{ \% von } 10.000 \in)$.

Im Auftrag des





Beispiel Mehrausgaben: Im beantragten Ausgaben- und Einnahmenplan betrugen die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben 12.000 €, die Verwaltungskosten wurden auf dieser Grundlage mit 1.200 € (10 %) berechnet. Während der Projektdurchführung haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 20.000 € erhöht. Demzufolge können als Verwaltungskosten 2.000 € abgerechnet werden (10 % von 20.000 €).

Angabe der Verwaltungskosten

Neben den Verwaltungskosten können im Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie im Zahlenmäßigen Nachweis keine weiteren Kosten (Einzelposten) für Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Nachweis der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in Form eines einzelnen Eigenbelegs auszuweisen. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen. Die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können.





